

**SATZUNG**  
des Vereins  
**ZUHAUSE IN PROHLIS e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „ZUHAUSE IN PROHLIS“ Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zwecke des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität im Dresdner Stadtteil Prohlis durch

1. die Förderung von Kunst und Kultur im Stadtteil sowie durch
2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Eigeninitiative der dort lebenden Menschen

**§ 3 Vereinstätigkeiten**

1. Zur Verwirklichung der oben genannten Zwecke unternimmt der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Betreibung eines Projektzentrums als ein für alle Bürger offen Veranstaltung- und Begegnungsort;
- die Organisation von kulturellen Veranstaltungen im Stadtteil Prohlis;
- die Schaffung von Begegnungsräumen für bürgerschaftliches Engagement;

2. Der Verein darf sich zur Realisierung seiner Aufgaben mit anderen Einrichtungen und Institutionen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.

**§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§ 5 Vermögen des Vereins**

Für die Zwecke des Vereins stehen primär folgende Mittel zur Verfügung:

- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- Spenden und Zuwendungen Dritter,
- eingeworbene Gelder aus privaten wie öffentlichen Stiftungen bzw. Organisationen,
- Mitgliedsbeiträge.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Lebens werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden.

2. Fördermitglieder sind Personen, die die Arbeit des Vereins vor allem materiell fördern und deshalb einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zahlen.

3. Personen, die die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen, kann die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand einstimmig angetragen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Antragstellenden in Textform bekannt zu geben. Gegen eine Ablehnung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

7. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und dem Vorstand bis 31.10. des Jahres schriftlich mitzuteilen.

8. Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und Interessen des Vereins verstößt, wenn sein Verhalten dem öffentlichen Ansehen des Vereins schadet oder wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss vom Vorstand gegenüber dem betreffenden Mitglied schriftlich begründet werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen, über die aktuellen Vereinsangelegenheiten vom Vorstand umfassend informiert zu werden, zu Anträgen Stellung zu nehmen, Anträge einzubringen, sich an den Wahlen innerhalb des Vereins aktiv zu beteiligen und sich zur Wahl zu stellen.

2. Jedes Fördermitglied hat ein umfassendes Informationsrecht sowie ein Rederecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

3. Jedes ordentliche und Fördermitglied verpflichtet sich, die Vereinsziele nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten und Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein bekannt zu geben.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Fördermitglieder bestimmen ihren Förderbeitrag entsprechend §6, Absatz 2 selbst.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

2. Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen sind. Die schriftliche Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post oder mit der Absendung einer E-Mail als erfolgt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 3 Tage vorher schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können behandelt werden, wenn der Vorstand zustimmt oder wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung fordern; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, nicht jedoch vom Protokollführer. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer,

auch ein Nichtmitglied kann zum Protokollführer bestimmt werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter und den Protokollführer.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch von ihnen bestimmte Bevollmächtigte aus. Die Vollmacht ist nachzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat nach § 13, Abs. 2 der Satzung zu erfolgen.

7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen. Ein kandidierendes Mitglied zum Vorstand ist gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Eine Wahl oder Abwahl des Vorstandes kann nur durchgeführt werden, wenn auf der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders darauf hingewiesen wurde. Ein entsprechender Antrag ist dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Eine außerordentliche Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und in Verbindung mit unmittelbar folgenden Neu- oder Nachwahlen möglich.

8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die

einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Protokolle können von allen Mitgliedern eingesehen werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Vorstand zugelassen werden.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen in § 9 entsprechend.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern. Sowohl juristische als auch natürliche Personen können in den Vorstand gewählt werden.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bestimmt bei der ersten Vorstandssitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Besetzung der weiteren Vorstandsämter.

5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, im Umlaufverfahren. Von den

Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind.

7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Tätigkeitsbezogene Auslagen werden erstattet. Einzelheiten werden in einer separaten Vergütungsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Vorstandsmitglied geregelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

## **§12 Haftung**

Der Vorstand haftet nur mit dem Vereinsvermögen, soweit nicht vorsätzliche bzw. grob fahrlässige unerlaubte Handlungen vorliegen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. In dieser Mitgliederversammlung müssen wenigstens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein, die wiederum mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen den Beschluss zu fassen haben. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Waren in der Mitgliederversammlung nicht wenigstens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, in der zur Gültigkeit des Beschlusses die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Vorstands, entscheidet. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auch hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein Musaik - Grenzenlos Musizieren e.V. (Amtsgericht Dresden VR 9971) oder – falls dieser aufgelöst sein sollte – an die

Societaetstheater gGmbH (Amtsgericht Dresden HRB 164 57), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Dresden, den 09.11.2022